

Gemeinde Dorfhain



Gemeinde Dorfhain - Schulstraße 4 - 01738 Dorfhain

Aktenzeichen: GD-GR 2024/12
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Ansprechpartner: Frau Franziska Wolf
Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 61880
Telefax: 035055 61651
E-Mail: abwasser@dorfhain.de

(Stand 04.12.2024)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (5. Änderungssatzung - 5. ÄndS-AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) i. V. m. § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705 [733]) und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 63 ff.), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705 [737]) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 117 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245 [254]) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dorfhain am 09.12.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain in der Fassung der 1. bis 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 47 Abs. 1, 2 erhält folgende Neufassung:

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitgebühr (Verbrauchsgebühr) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 5,30 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,52 EUR je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.

Sitz:

Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 / 61833
Fax: 035055 / 61651
e-mail: gemeinde@dorfhain.de
Internet: <http://www.dorfhain.de>

Geschäftszeiten:

Dienstag 9- 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9- 12 Uhr und 13 – 15 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE50850503003074000499
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

Termine mit dem Bürgermeister sind für Dienstag vorher telefonisch zu vereinbaren.

Artikel 2 (Änderungen)

§ 49 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Grundgebühren

(1) Neben der Einleitgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Die Grundgebühr beträgt

| | |
|-----------------------|------------------|
| - je 1. WE | 26,50 Euro/Monat |
| - je jeder weitere WE | 26,50 Euro/Monat |

...

Als Wohnungseinheit (WE) gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlusstür) oder falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

Wird auf einem Grundstück eine abgeschlossene Einheit von Räumen untergeordnet, aber eigenständig zu anderen als zu Wohnzwecken (z. B. Büro, Ausstellung, Gewerbe usw.) genutzt, gilt diese als weitere Wohnungseinheit (weitere WE). Zur Mindestausstattung gehören wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder vergleichbare Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordbar sind, wird die Grundgebühr nach der Jahresmenge des Abwassers in m³ je Jahr wie folgt gestaffelt:

| | | |
|--|-----------------|----------------------------|
| 0 bis 30 m ³ /Jahr | 26,50 EUR/Monat | entspricht eine WE |
| 31 bis 60 m ³ /Jahr | 53,00 EUR/Monat | entspricht zwei WE |
| 61 bis 90 m ³ /Jahr | 79,50 EUR/Monat | entspricht drei WE |
| für jede weitere 30 m ³ /Jahr weitere | 26,50 EUR/Monat | entspricht eine weitere WE |

Maßgeblich ist die Gesamtabwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten §§ 47 Abs. 1 und 49 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Dorfhain, den 10. Dezember 2024

O. Schwalbe
Bürgermeister



Sitz:

Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 / 61833
Fax: 035055 / 61651
e-mail: gemeinde@dorfhain.de
Internet: <http://www.dorfhain.de>

Geschäftszeiten:

Dienstag 9- 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9- 12 Uhr und 13 – 15 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE50850503003074000499
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

Termine mit dem Bürgermeister sind für Dienstag vorher telefonisch zu vereinbaren.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dorfhain, den 10. Dezember 2024

O. Schwalbe
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain erfolgt im **SONDER-Amtsblatt 04/2024 vom 13.12.2024** der Gemeinde Dorfhain.

Darüber hinaus werden ein Auszug aus dem SONDER-Amtsblatt auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt sowie der Satzungstext an den Verkündungstafeln gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Dorfhain ausgehängt.

Sitz:

Schulstraße 4, 01738 Dorfhain
Telefon: 035055 / 61833
Fax: 035055 / 61651
e-mail: gemeinde@dorfhain.de
Internet: <http://www.dorfhain.de>

Geschäftszeiten:

Dienstag 9- 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9- 12 Uhr und 13 – 15 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE50850503003074000499
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

Termine mit dem Bürgermeister sind für Dienstag vorher telefonisch zu vereinbaren.